



**Hinweise und Erläuterungen
zu Vereinbarungen
nach § 8a und 72a SGB VIII**

LANDKREIS WALDSHUT

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen, Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an.

Um das Recht der Kinder und Jugendlichen zu stärken, beziehungsweise deren Schutz zu erhöhen, hat der Gesetzgeber das Bundeskinderschutzgesetz erlassen. Darüber hinaus werden in den §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen. Diese werden im Folgenden näher erklärt.

§ 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“?

Die Bestimmungen des § 8a SGB VIII gelten, wenn bei dem Träger Fachkräfte hauptamtlich beschäftigt sind.

Der § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eines der Ziele, die der Gesetzgeber der „Jugendhilfe“ mit auf den Weg gibt. Der § 8a SGB VIII regelt Verfahrensabläufe für die Träger der Jugendhilfe (öffentliche wie freie) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Auftretenden Gefährdungen begegnen die Träger frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages. Lässt sich eine Gefährdung nicht abwenden, dann wird das Jugendamt informiert. Eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Vorgehensweise ist Bestandteil der Vereinbarung mit den Trägern. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten, ggf. das Familiengericht anzurufen oder den jungen Menschen in Obhut zu nehmen.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. bei einer Gruppenstunde, einer Ferienfreizeit) kann der Verdacht entstehen, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Ebenfalls ist es möglich, dass ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r etwas erzählt, was auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Wir empfehlen, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und / oder das Jugendamt zu informieren.

Im Falle eines Verdachtes oder unklarer Äußerungen von Kindern und Jugendlichen, die keine eindeutige Entscheidung für eine dringende Gefährdung zulassen, kann man sich an das Jugendamt wenden, Ansprechpartner ist der/die Kreisjugendreferent/in.

„Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen“ § 72a SGB VIII

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der § 72a im SGB VIII verändert, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Angeboten der Jugendhilfe zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendhilfe Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind.

Darüber hinaus verpflichtet der § 72a SGB VIII das Jugendamt mit Trägern der freien Jugendhilfe (Vereine, Verbände,...) Vereinbarungen zu schließen, die verhindern sollen, dass einschlägig vorbestrafte Personen weder hauptberuflich, noch nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Tätigkeitsausschluss

Wenn eine Person nach den im § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Dazu sollen sich die Träger bei der Einstellung oder Vermittlung, sowie in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Wer ist Träger der freien Jugendhilfe?

Da eine abschließende gesetzliche Definition von Trägern der freien Jugendhilfe fehlt, gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Initiativen, ... die Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten zu den „freien Trägern der Jugendhilfe“. Dabei ist es unerheblich, ob die Träger als „freier Träger“ anerkannt sind oder nicht, ebenso, ob sie finanziell gefördert werden oder nicht.

Zu den Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zählen alle Leistungen, die das SGB VIII vorsieht, also Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, sowie die Hilfen zur Erziehung.

Das heißt, grundsätzlich sind auch die Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, wie auch Sportvereine einzubeziehen.

Welche Personen und Tätigkeiten betrifft der § 72a SGB VIII?

Die Pflicht, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 und 30a des Bundeszentralregisters (BZGR) vorzulegen, betrifft generell alle hauptamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen nicht generell, sondern nur bei bestimmten Tätigkeiten. Nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Die inhaltliche Bewertung der Begriffe „Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung und vergleichbarer Kontakt“ umfasst verschiedene Situationen und reicht von das Kind/den Jugendlichen vor Selbst- und Fremdgefährdungen schützen (beaufsichtigen), über sich mit dem Kind/Jugendlichen „beschäftigen“ (betreuen), bis zu der Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie Wertevermittlung (Erziehung), oder der Vermittlung von Wissen im Sinne von ausbilden. Bei der Bewertung der „vergleichbaren Kontakte“ spielt besonders ein mögliches Hierarchieverhältnis zwischen der ehrenamtlich tätigen Person und dem Kind oder Jugendlichen eine Rolle.

Die Kontakte zu Kindern und Jugendlichen müssen geeignet sein, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu diesen aufbauen zu können. Das bedeutet, dass der Fokus nicht allein auf Tätigkeiten im Rahmen von pädagogischen Maßnahmen zu richten ist, sondern auch auf sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Prüfung, für welche Tätigkeiten ein Führungszeugnis vorgelegt werden soll, sind laut Gesetz die Art, Intensität und Dauer der Kontakte zu berücksichtigen.

Art:

Bei der Art der Tätigkeit ist zu prüfen, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle.

Dauer:

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

Verwendung und Aufbewahrung des Führungszeugnisses Datenschutz im § 72a SGB VIII

In Absatz 5 des § 72a SGB VIII wird geregelt, wie mit den vorgelegten Führungszeugnissen umzugehen ist. Die Träger dürfen das Führungszeugnis lediglich einsehen und nicht behalten, zumindest bei neben- und ehrenamtlich Tätigen. Dokumentiert werden darf, der Name der Person, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses.

Wird bei der Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen. Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden ist, haben entweder noch kein Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein. Wenn eine Person, die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen.

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Quellenangaben:

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
Münder / Meysen / Trenczek (Hg): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage, 2013
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII
www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html
www.dejure.org